



## Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 30

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitgliedsbetriebe,

wir wünschen Ihnen ein schönes neues Jahr 2021 mit vielen tollen Momenten und vor allem Gesundheit.

Wir hoffen, mit der jüngsten Zulassung des Impfstoffes auf eine baldige, deutliche Besserung der momentanen Situation und den damit verbundenen Beschränkungen. Wir sind zuversichtlich, dass die Beschränkungen zeitnah, flächendeckend, Schritt für Schritt außer Kraft treten werden. Wir bitten Sie weiterhin um die nötige Geduld und Einhaltung der Regeln.

Ihr Bau-Ausbau-Baden Team steht Ihnen weiterhin mit Rat und Tat zur Seite.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Aktuelle Coronaverordnung vom 11.01.2021

#### 2. Systemrelevanz handwerklicher Tätigkeiten

---

### 1. Aktuelle Corona Verordnung

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210111_01.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108\\_CoronaVO\\_konsolidierte\\_Fassung\\_ab\\_210111\\_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210111_01.pdf)

**Hier finden Sie den Link zur Kurzübersicht, der ab dem 11.01.2021 geltenden Regelungen:**

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_Lockdown\\_Januar\\_DE.PDF](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF)

**Hier finden Sie FAQs zu den Ausgangsbeschränkungen:**

[www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c119484](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c119484)

**Zusammenfassung der für das Handwerk wichtigsten Änderungen der CoronaVO:**

In § 17 wird die Verordnungsermächtigung angepasst um § 36 Abs. 6 S. 5 IfSG. § 17 wird um den Punkt 6 ergänzt, der das Sozialministerium ermächtigt im Wege einer Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anzuordnen. Tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, also heute.

**Alle anderen jetzt folgenden Änderungen treten am 11.01.2021 in Kraft!**

§ 1a: Der 10.01.2021 wird durch den 31.01.2021 ersetzt.

§ 1b:

Überschrift wird angepasst, regelt nur noch Veranstaltungen und nicht mehr Ansammlungen.

Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1 und wie folgt geändert:

Neu: Nr. 8 wird eingefügt: Wortlaut: „die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte

Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.“

Neu Abs. 2 die politischen Veranstaltungen sind vom alten Abs. 2 Nr. 1 in den neuen Abs. 2 verschoben worden.

§ 1c Abs.1 Nr. 17 geändert: Wortlaut: „der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,“

§ 1c Abs. 2 Nr. 5: Die triftigen Gründe zum Aufenthalt außerhalb der Wohnung wurde erweitert „zur Ausübung von unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung“.

§ 1d Betriebsuntersagungen

Abs. 3 wird aus redaktionellen Gründen zu Abs. 2.

In Satz 1 wird die neue Erlaubnis von Abholangeboten (Erlaubnis von „Click&Collect“) eingefügt.

Die Aufzählungspunkte 11 ( Verkauf von Weihnachtsbäumen) und 12 (Kfz-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen) entfallen. Regelungen des Nr. 12 wurde in den neuen Abs. 7 verschoben.

Die Mischsortimentsregelung wird insoweit angepasst, dass der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60% betragen muss. Ansonsten darf nur der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, es muss gewährleistet sein, dass der Verkauf des verbotene Sortimentsteil unterbleibt. Außerdem wird aufgenommen, die für Einrichtung von Abholangeboten müssen Hygienekonzepte eingehalten werden und die Ausgabe von Waren ist in Zeitfenstern zu organisieren.

Abs. 4 wurde gestrichen, da „Click&Collect“ nicht mehr beschränkt ist auf gewerbliche Kunden.

Abs. 5 Neu regelt die neuen Vorgaben von Betriebskantinen. Grundsätzlich nur noch Mitnahme von Speisen und Getränken erlaubt, Ausnahme nur wenn gewichtige Gründe vorliegen, die dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen. Dann muss pro Besucher im Gastraum 10m<sup>2</sup> und der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.

Abs. 7 Neu: Wortlaut: „Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.“

§ 1f Verlängerung der Betriebsschließung von Schulen, Kitas und Kitapflegestellen bis zum 17.01.2021, Regelung der Ausnahmen und der Notbetreuung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 wird erweitert. Maskenpflicht auch für Warte- und Zugangsbereiche von Großhandelsgeschäften.

§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen werden auf eine weitere Person eines anderen Haushalts beschränkt. Hier wird die Erlaubnis der privat organisierten Betreuungsgemeinschaften von Kindern aus höchstens zwei Haushalten eingefügt.

§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird gestrichen

Abs. 1 neu: Betriebsuntersagungen mit Ausnahme von Onlineangeboten:

11. Neu gefasst: Wortlaut: " Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,“

§ 19 Ordnungswidrigkeiten wird den geänderten Maßnahmen angepasst.

Leider ist die Begründung zur Änderung der CoronaVO in der ab dem 11.01.2021 geltenden Fassung noch nicht verfügbar.

**Hier finden Sie den Link zur Übersicht der geschlossenen und offenen Aktivitäten ab dem 11.01.2021, Stand 08.01.2021:**

[www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108\\_Januar\\_2021\\_offen\\_geschlossen.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Januar_2021_offen_geschlossen.pdf)

Relevante Änderungen der Übersicht aus Handwerkssicht:

Geschlossen:

Seite 1:

Geändert: Einzelhandel (ausgenommen Lebensmitteleinzelhandel und Drogerien, Abhol- und Lieferdienste erlaubt)  
Neu aufgenommen: Friseurbetriebe

Seite 2:

Neu: Kantinen (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)

Neu: Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, auch private Anbieter

Unter Auflagen geöffnet oder möglich:

Seite 3:

Neu: Abholdienste im Einzelhandel, in Bibliotheken und Archiven (Click&Collect) nach vorheriger Bestellung möglich

Neu: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, sofern sie nicht online durchgeführt werden können

Neu: Berufliche Fortbildungen, soweit für eine konkrete Tätigkeit erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht online durchgeführt werden können

Gestrichen: Betriebskantinen

Geändert: Fahrgemeinschaften zur Arbeit (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)

## 2. Systemrelevanz handwerklicher Tätigkeiten

### **Übersicht zu spezifisch systemrelevanten Tätigkeiten des Handwerks**

Zahlreiche Entscheidungen im Kontext der Corona-Pandemie auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene orientieren sich an der sogenannten Systemrelevanz der jeweiliger Regelungsadressaten. Einschlägige Entscheidungsfelder sind:

- Schließung bzw. Offenhalten (ggf. mit besonderen Vorgaben) von Unternehmen und Geschäften,
- Einschränkungen der nationalen und europäischen Freizügigkeit (Transport- und Lieferverkehre, Personenfreizügigkeit) an zwischenstaatlichen Grenzen oder innerdeutsch zwischen Gebietskörperschaften (z. B. Hotspot-Abriegelungen),
- Ausnahmen von Ausgangssperren,
- Anspruch auf Kindermotbetreuung bei Lockdown-bedingten Kita- und Schulschließungen,
- Zugriff auf medizinisch bzw. hygienisch erforderliche Materialien und Ausrüstungen,
- Zugang zu Einrichtungen der „kritischen Infrastruktur“, insbesondere im Gesundheitsbereich,
- Zeitnahe Inanspruchnahme von Schnelltests.

Von diesen Entscheidungen sind auch Handwerksbetriebe unmittelbar betroffen. In enger Abstimmung mit den Fachverbänden des Handwerks hat der ZDH eine Übersicht darüber erstellt, welchen systemrelevanten und die Daseinsversorgung fundamental sicherstellenden Beitrag zahlreiche Handwerksunternehmen gerade auch in der Pandemiezeit erbringen.

Ziel der Übersicht ist, den jeweiligen Entscheidungsträgern auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen ein Grundverständnis über den unverzichtbaren Beitrag des Handwerks zur Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen wie auch zur Sicherung grundlegender Daseinsversorgung zu vermitteln, damit bei den notwendigen Corona-spezifischen Regelungen die Belange der betreffenden Handwerksunternehmen im jeweiligen Entscheidungskontext mitberücksichtigt werden.

Die Übersicht ist als Anlage beigefügt. Die Aufstellung enthält alle systemrelevanten Tätigkeiten des Handwerks. Baurelevante Tätigkeiten finden sich in der Rubrik A; „Über alle Sektoren und Branchen der kritischen Infrastruktur und der Daseinsversorgung hinweg unverzichtbare handwerkliche Dienstleistungen“.

---

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**

**Munzinger Straße 10**

**79111 Freiburg**

**Tel.: 0761 154315-00**

**Fax: 0761 154315-30**

**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)